



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/3796
Antrag Nr. 2020/3797
Antrag Nr. 2020/3798

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

02.09.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	07.09.2020	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	08.09.2020	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	10.09.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Keine weiteren Wettbüros, Wettvermittlungsstellen sowie Wett- und Tippannahmestellen im Stadtbezirk I

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 20.07.2020

Keine weiteren Wettbüros, Wettvermittlungsstellen sowie Wett- und Tippannahmestellen im Stadtbezirk II

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 21.07.2020

Keine weiteren Wettbüros, Wettvermittlungsstellen sowie Wett- und Tippannahmestellen im Stadtbezirk III

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung III vom 21.07.2020

Anfrage der CDU-Fraktion vom 08.07.2020

Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 10.07.2020

Ergänzende Fragen von Rh. Scholz und Bezirksvertreter Pröpper

Stellungnahme der Verwaltung vom 02.09.2020

63-631.no
Petra Nordhorn
☎ 63 10

02.09.2020

63-630.1-ga
Jörg Gansau
☎ 63 05

612-schd
Daniela Schön
☎ 61 28

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe
gez. Richrath

Keine weiteren Wettbüros, Wettvermittlungsstellen sowie Wett- und Tippannahmestellen im Stadtbezirk I

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 20.07.2020
- Antrag Nr. 2020/3796

Keine weiteren Wettbüros, Wettvermittlungsstellen sowie Wett- und Tippannahmestellen im Stadtbezirk II

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 21.07.2020
- Antrag Nr. 2020/3797

Keine weiteren Wettbüros, Wettvermittlungsstellen sowie Wett- und Tippannahmestellen im Stadtbezirk III

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung III vom 21.07.2020
- Antrag Nr. 2020/3798

Wettbüro Wiesdorf und Küppersteg

- Anfrage der CDU-Fraktion vom 08.07.2020

Wettannahmestelle Wiesdorf

- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 10.07.2020

- Ergänzenden Fragen von Rh. Scholz und Bezirksvertreter Präpper

Die im Betreff genannten Nutzungen mit dem Inhalt Wetten oder Tippen sind im Stadtgebiet von Leverkusen in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden. Aus diesem Grund sind sie auch in unterschiedlicher Weise rechtlich zu würdigen.

Der häufige Fall der Wette ist definiert als eine Behauptung über das Eintreffen eines in bestimmter Weise definierten Ereignisses oder unter Berücksichtigung von objektiver oder subjektiver Informationen den wahrscheinlichst möglichen Fall des Ausganges „vorher zu sehen“, ohne den Ausgang des Ereignisses (meist) tatsächlich zu kennen. Wetten können um die Ehre (einfaches „recht haben“) oder als materieller Anreiz mit der Aussicht auf einen Gewinn durchgeführt werden. Letzteres ist in den vorgenannten Nutzungen typischerweise zu finden.

Das Vorhandensein und die Neueinrichtung von Geschäftslokalen mit Wett- und Tippcharakter, ist in der jüngeren Vergangenheit zunehmend aus dem politischen Raum als auch von Medien thematisiert worden.

Zu dem Gesamtkomplex ist vom Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit den Fachbereichen Recht und Ordnung sowie dem Fachbereich Bauaufsicht eine Grundsatzstellungnahme erarbeitet worden. Auf diese sei an dieser Stelle verwiesen (siehe Anlage 1).

Des Weiteren existieren zu dem Komplex Geschäftslokale mit Wett- und Tippcharakter eine Reihe von Anträgen und Anfragen verschiedener Fraktionen und von politischen Vertretern.

Wettbüro Wiesdorf und Küppersteg Anfrage der CDU Fraktion Leverkusen vom 08.07.2020

Stellungnahme des Fachbereiches Stadtplanung und des Fachbereiches Bauaufsicht:

1. Warum wurde die Eröffnung eines Wettbüros an dieser Stelle genehmigt?

Bei der genehmigten Nutzung handelt es sich nicht um ein Wettbüro, sondern um eine Wett- bzw. Tippannahmestelle. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird zwischen sog. „Wettannahmestellen“ und „Wettbüros“ unterschieden. Während bloße Wettannahmestellen für Sportwetten mit den Annahmestellen für Lotto und Toto gleichgestellt werden, sind Wettbüros als Vergnügungsstätten zu behandeln, da sie auch der kommerziellen Unterhaltung dienen.

2. Gab es eine Prüfung des Vergnügungsstättenkonzeptes und wie lautet das Ergebnis?

Vom Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen werden Vergnügungsstätten der Nutzungstypen Spiel, Freizeit und Erotik erfasst. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Wettbüros/Wettvermittlungsstellen als Vergnügungsstätten und Wettannahmestellen als reine Gewerbebetriebe im baurechtlichen Sinne. Gem. Bauantragsunterlagen ist das Vorhaben am Friedrich-Ebert-Platz als Wettannahmestelle zu klassifizieren und fällt demnach nicht unter die Steuerungsregelungen des gesamtstädtischen Vergnügungsstättenkonzeptes.

3. Gab es eine Abstimmung mit dem Ordnungsamt und/oder Polizei bezüglich der Entwicklung des Teilgebietes?

Der Fachbereich Recht und Vergabestelle wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat zu dem Antrag eine Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus ist der Fachbereich Recht und Vergabestelle für Konzessionen zuständig.

4. Wie viele Bauanfragen bzw. Genehmigungsanfragen gibt es aktuell für Wettannahmestellen auf städtischem Gebiet?

In 2019 und 2020 sind nach der vorläufigen Recherche vier Genehmigungen für eine Tippannahmestelle im gesamten Stadtgebiet erteilt worden. Die Anzahl der gestellten Anträge, die nicht genehmigungsfähig waren, ist nicht ermittelt worden. Ob in 2020 noch weitere Anträge eingegangen sind, bedarf einer intensiven Prüfung „per Hand“, da das Gekos System nur die Nutzungsänderung von Ladenlokalen als Begriff kennt und keine Filterung der Anträge nach Wett- bzw. Tippannahmestellen ermöglicht.

5. Wie viele Genehmigungen für Wettannahmestellen wurden seit der Verabschiedung des Vergnügungsstättenkonzeptes in Leverkusen erteilt?

Seit der Verabschiedung des Vergnügungsstättenkonzeptes wurden vier Genehmigungen für Wettannahmestellen erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Wettannahmestellen nicht um Vergnügungsstätten im Sinne des Vergnügungsstättenkonzeptes der Stadt Leverkusen handelt.

6. Die in Küppersteg vor der Eröffnung stehende Stelle liegt nur ca. 30 Meter entfernt von einem weiteren Wettbüro. Wie verhält es sich dabei zu den Abstandsregeln von 200 Metern zu anderen Wettbüros oder Spielhallen?

Hinsichtlich der Überprüfung des Abstandsgebotes wird auf den letzten Absatz der am 04.08.2020 versandten Stellungnahme des Fachbereiches Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Recht und Ordnung und Bauaufsicht verwiesen:

„Die Bezirksregierung Köln weist auf eine kürzlich veröffentlichte neue Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2020, Aktenzeichen: 4 A 2089/17) hin, die unter Umständen eine Untersagung der Wettannahmestelle am Friedrich-Ebert-Platz ermöglicht, wenn besondere Einzelfallvoraussetzungen vorliegen. Die hierzu bestehenden Rückfragen werden derzeit mit der Bezirksregierung Köln geklärt.“

Die Prüfung des Sachverhaltes dauert noch an. Sobald ein Prüfergebnis vorliegt, wird die Politik entsprechend informiert.

Wettannahmestelle Wiesdorf

Anfrage der Fraktion Bürgerliste vom 10.07.2020:

Ist für das Ladenlokal am Fr.-Ebert-Platz, in dem sich nun eine Wettannahmestelle befindet, eine Nutzungsänderung vorgenommen worden?

Wie lautet diese Nutzungsänderung und wie ist sie begründet bzw. aus welchen Gründen wurde auf eine Nutzungsänderung verzichtet?

Liegt zu dieser Wettannahmestelle irgendeine Genehmigung der Stadtverwaltung bzw. anderer öffentlicher Stellen vor? Wenn ja, wie lautet diese?

Liegt für dies Wettannahmestelle auch eine Lotto-Toto-Annahmegenehmigung vor?

Zu den Fragen wird auf die Grundsatzstellungnahme vom Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit den Fachbereichen Recht und Ordnung sowie dem Fachbereich Bauaufsicht verwiesen.

Ergänzenden Fragen von Rh. Scholz und Bezirksvertreter Pröpper:

Wie viele Spielhallen, Spielsalons, Wettbüros, Wettvermittlungsstellen, Wettannahmestellen, Tippannahmestellen sowie shop-in-shop-Wettbüros und -Wettannahmestellen gibt es in den Stadtbezirken? Bitte eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Standorte nach Stadtteilen und mit Anschrift sowie Datum der behördlichen Genehmigung. Weiter bittet Rh. Scholz darum, die Wettbetriebe mit aufzuführen, die nur eine gewerbliche Anzeige des Betreibers vorgenommen haben. Sollte es weitere Lücken geben, die nicht detailliert in seinen Fragen aufgeführt sind, bittet er um eine Auflistung aller Betriebe und Betreiber, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit Wetten oder Wettbetrieben stehen.

Zu diesem Fragenkomplex wird auf die beigefügten Auflistungen des Fachbereiches Ordnung und Straßenverkehr verwiesen (Anlage 2: Übersicht über die Spielhallen in Leverkusen, sowie Anlage 3: Übersicht über Wettbüros, Wettannahmestellen etc. in Leverkusen).

Über die der Verwaltung vorliegenden baurechtlichen und konzessionsrechtlichen Erkenntnisse hinausgehende Informationen sind bei den involvierten Fachbereichen entweder nicht vorhanden, oder sie können entsprechend der Fragestellung von der Verwaltung gar nicht erhoben werden.

Keine weiteren Wettbüros, Wettvermittlungsstellen sowie Wett- und Tippannahmestellen im Stadtbezirk I

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 20.07.2020
- Antrag Nr. 2020/3796

Keine weiteren Wettbüros, Wettvermittlungsstellen sowie Wett- und Tippannahmestellen im Stadtbezirk II

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 21.07.2020
- Antrag Nr. 2020/3797

Keine weiteren Wettbüros, Wettvermittlungsstellen sowie Wett- und Tippannahmestellen im Stadtbezirk III

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung III vom 21.07.2020
- Antrag Nr. 2020/3798

Antrag (jeweils inhaltlich gleichlautend für den Stadtbezirk I, II und III):

„Die Stadt Leverkusen wird bis zur Überarbeitung des Vergnügungsstättenkonzeptes keine weiteren Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für Wettbüros, Wettvermittlungsstellen sowie Wett- und Tippannahmestellen im Stadtbezirk genehmigen.“

Stellungnahme des Fachbereiches Stadtplanung und des Fachbereiches Bauaufsicht: (eine z. T. inhaltlich gleichlautende Stellungnahme wurde vom Fachbereich Stadtplanung im Rahmen der Vorlage Nr. 2020/3778 erstellt).

Das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen findet ausschließlich Anwendung auf Betriebe, die die Kriterien eines Wettbüros erfüllen. Wettannahmestellen, Wettvermittlungsstellen sowie Wett- und Tippannahmestellen dagegen sind planungsrechtlich/baurechtlich nicht als Vergnügungsstätten, sondern als reine Gewerbebetriebe einzuordnen. Eine Reglementierung der Zulässigkeit dieser Wettannahmestellen sieht das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Leverkusen demnach in seiner jetzigen Form nicht vor. Auch eine Weiterentwicklung des Vergnügungsstättenkonzeptes kann die vorhandenen Regelungslücken im Kontext „Wetten und Tippen“ nicht schließen, da Wettannahmestellen, Wettvermittlungsstellen sowie Wett- und Tippannahmestellen in diesem Zusammenhang baurechtlich anders zu bewerten sind.

Da das Vergnügungsstättenkonzept als Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, sind zukünftig verbindliche Regelungen im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich. Kommunen haben daher die Aufgabe und damit auch die Möglichkeit, die Ansiedlung von Vergnügungsstätten bauleitplanerisch in ihrem Stadtgebiet zu steuern. Dies erfolgt über entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

Diese Möglichkeit betrifft jedoch Vorhaben, die nach Rechtsverbindlichkeit des jeweiligen (neuen) Bebauungsplans beantragt werden, nicht jedoch bereits gegenwärtig bestehende Nutzungen (Wettbüros und Spielgewerbe).

Sollte ein Bauantrag für das Vorhaben „Einrichtung eines Wettbüros“ – entweder erstmalig oder im Wege der Nutzungsänderung – bei der Stadt Leverkusen eingehen, so ist dieser nach den dann geltenden bau- und planungsrechtlichen Vorgaben zu beurteilen und zu entscheiden.

Gemäß § 74 Abs. 1 BauO NRW 2018 ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Bauaufsicht i. V. m. Stadtplanung

Stellungnahme des Herrn Oberbürgermeisters zur Thematik Wettannahmestellen

Empfänger:

- **Fraktionen, Gruppen und Einzelvertreter des Rates**
- **Presseverteiler**

Die Einrichtung mehrerer Wettannahmestellen im Leverkusener Stadtgebiet hat eine kontroverse Kommunikation sowohl in den Medien als auch unter den politischen Vertretern ausgelöst. Insbesondere die Berichterstattung über die Eröffnung der Wettannahmestelle am Friedrich-Ebert-Platz in Wiesdorf hat diese Debatte aktuell erneut ausgelöst.

Das Verfahren zur Eröffnung einer Wettannahmestelle umfasst mehrere zu beteiligende Behörden. Neben der kommunalen Bauaufsicht und dem kommunalen Ordnungsamt ist auch die Bezirksregierung Köln einzubinden. Denn die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Sportwetten bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis, da es sich um Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) handelt. Die zuständige Erlaubnisbehörde für Leverkusen ist die Bezirksregierung Köln.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis kann nur von einem Konzessionsnehmer gestellt und nur diesem erteilt werden. Da das dem Erlaubnisverfahren zugrundeliegende Konzessionsverfahren aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Darmstadt (vom 01.04.2020, Aktenzeichen: 3 L 446120.DA) jedoch derzeit keinen Fortgang nimmt, kann die Bezirksregierung derzeit nicht über Erlaubnisansprüche entscheiden (das erforderliche Konzessionsverfahren, welches für das gesamte Bundesgebiet gelten soll, läuft aktuell beim Land Hessen). Da die Veranstalter von Sportwetten aber aufgrund des verzögerten Konzessionsverfahrens faktisch keine Erlaubnis erhalten können, ist auch seitens der Aufsichtsbehörden eine Untersagung nur in besonderen Einzelfällen möglich (siehe dazu das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2017, Aktenzeichen: 4 A 3244/06). Damit kann bis auf Weiteres eine konzessionsrechtliche Untersagung des tatsächlichen Betriebes seitens der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) nicht erfolgen. Derzeit bedarf es daher lediglich einer gewerberechtlichen Anzeige bei der zuständigen Gewerbebehörde, um etwa eine Wettannahmestelle wie die in Wiesdorf zu betreiben (*da im Konzessionsrecht keine Differenzierung bei Wettvermittlungsstellen vorgenommen wird, sind die Begriffe Wettvermittlungsstelle und Wettannahmestelle hier synonym zu verwenden*). Die Betreiber solcher Wettannahmestellen tragen jedoch das Risiko, dass ihnen nach Abschluss des vorgenannten Konzessionsverfahrens (Hessen) keine konzessionsrechtliche Erlaubnis erteilt wird und sie ihre Geschäfte in der Folge schließen müssen. Dennoch wird derzeit in Absprache mit der Bezirksregierung Köln geprüft, ob beispielsweise mit der Wettannahmestelle am Friedrich-Ebert-Platz ein besonderer Einzelfall vorliegt, der eine Untersagung ermöglicht.

Da eine konzessionsrechtliche Untersagung, welche auch die Überprüfung des Abstandsgebots von Wettvermittlungsstellen untereinander oder zu öffentlichen Schulen und öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe umfasst, derzeit grundsätzlich nicht möglich ist, kann eine Untersagung der Einrichtung einer Wettvermittlungsstelle und damit eine Begrenzung der Anzahl dieser Lokalitäten grundsätz-

lich nur über das Planungs- und Baurecht erfolgen. Hierfür ist dann eine baurechtliche Prüfung und Bewertung der Einrichtung entweder als Wettbüro (Vergnügungsstätte) oder als Wettannahmestelle vorzunehmen. Während eine Wettannahmestelle von der baulichen Ausstattung her einer gewöhnlichen Lotto-Annahmestelle entspricht, zeichnet das Wettbüro als Vergnügungsstätte insbesondere ein dauerhafter Verweilcharakter aus. Die wesentlichen Punkte, die aus der Betriebsbeschreibung des Antragstellers hervorgehen müssen, damit eine Einrichtung nicht als Wettbüro und damit nicht als Vergnügungsstätte einzuordnen ist, sind:

- kein Angebot von Live-Wetten
- keine Übertragung von Live-Quoten
- kein Ausschank von Getränken bzw. keine Ausgabe von Speisen
- keine Live-Übertragung von Sportereignissen
- keine Ausstattung mit Möblierung, die auf ein längeres Verweilen ausgelegt ist

Der Fachbereich Bauaufsicht muss über den Antrag entscheiden, wie er vom Antragsteller formuliert und in den Bauvorlagen dargestellt wird. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen – und bei vorliegendem Sachverhalt tatsächlich keine Anzeichen vorhanden sind, dass doch ein Wettbüro eingerichtet werden soll. Die bloße Annahme, dass der Bauherr die Nutzung anders ausführt als genehmigt, kann nicht als Ablehnungsvoraussetzung dienen. Ob der Bauherr die Baugenehmigung ordnungsgemäß umgesetzt hat, wird im Rahmen der Schlussabnahme geprüft. Die Wettannahmestelle am Friedrich-Ebert-Platz wird in unregelmäßigen Abständen auch weiterhin von der Bauaufsicht und dem Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) aufgesucht, damit Veränderungen gegenüber der Betriebsbeschreibung auch gerichtsfest festgestellt werden können. Bei Verstößen gegenüber der Baugenehmigung werden entsprechende ordnungsbehördliche Verfahren eingeleitet. Werden nunmehr im Vergleich zur Schlussabnahme durch die Bauaufsicht veränderte bauliche Maßnahmen festgestellt, wird die Verwaltung den Betreiber auffordern, die über die Betriebsbeschreibung hinausgehenden Maßnahmen zurückzunehmen.

Im Rahmen der rechtlich zulässigen Handlungsmöglichkeiten wurden dem Betreiber der Wettvermittlungsstelle am Friedrich-Ebert-Platz nach den bisher erfolgten Kontrollen vor Ort und den hieraus gewonnenen Erkenntnissen bestimmte Auflagen für den Weiterbetrieb auferlegt. Dazu gehören die Entfernung/Unkenntlichmachung der Schriftzüge zur Bewerbung von Live-Wetten sowie die Entfernung von Tischen und Stühlen, die als Möblierung den Verweilcharakter verstärkt haben. Es geht hierbei um die Rücknahme baulicher Gestaltungselemente, die statt der genehmigten Wettannahmestelle ein mögliches Wettbüro – und damit eine Vergnügungsstätte – indizieren könnten. Eine komplette Stilllegung des Betriebes und Entziehung der Betriebs-erlaubnis ist aufgrund der rechtmäßig erteilten gewerberechtlichen Genehmigung allerdings nicht möglich. Das Ergebnis der weiteren Abstimmung und Prüfung mit der Bezirksregierung Köln bleibt jedoch abzuwarten.

Das im Jahr 2018 vom Rat der Stadt mit großer Mehrheit beschlossene Vergnügungsstättenkonzept für Leverkusen findet – trotz der dahinterstehenden Intention – keine Anwendung auf Wettannahmestellen, da es sich hierbei um keine Vergnügungsstätten im rechtlichen Sinne handelt. Auch künftige Anpassungen und Verschärfungen an dem Konzept, welches die Einrichtung von Vergnügungsstätten reglementiert, werden die Situation mit den Wettannahmestellen nicht lösen, da diese baurechtlich anders zu bewerten sind. Trotz intensiver verwaltungsinterner Prüfung

mehrerer Dezernate und Fachbereiche konnte hier kein anderes Ergebnis festgestellt werden. Eine umfassende Reglementierung auch von Wettannahmestellen kann künftig nur über ein reguläres Konzessionierungsverfahren erreicht werden.

In die bisherigen Genehmigungsverfahren war der Fachbereich des Oberbürgermeisters, wie auch bei anderen Genehmigungsverfahren, die auf operativer Ebene in den zuständigen Fachbereichen durchgeführt werden, nicht involviert. Bei der Erteilung der Genehmigung haben sich die zuständigen Stellen an die geltenden rechtlichen Bestimmungen gehalten. Ein fehlerhaftes Verwaltungsverfahren oder eine unzulässige Entscheidungsfindung ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu erkennen. Künftige bei der Stadtverwaltung eingehende Anträge auf Genehmigung einer Wettannahmestelle (Bauantrag, Antrag auf Nutzungsänderung) werden Herrn Oberbürgermeister Richrath bei Eingang bzw. Antragstellung zur Kenntnis vorgelegt und anschließend in Abstimmung mit Dezernat II – Finanzen, Recht und Ordnung und dem dort angesiedelten Ordnungs- und Rechtsamt sowie mit Dezernat V – Planen und Bauen und dem dort angesiedelten Fachbereich Bauaufsicht geprüft und beschieden. Sofern es im Einzelfall gegebenenfalls doch rechtliche Möglichkeiten gibt, den Betrieb einer solchen Einrichtung im Vorfeld zu untersagen, werden diese konsequent genutzt.

Bei dieser Thematik handelt es sich um einen sehr komplexen rechtlichen Sachverhalt. Dieser betrifft nicht nur die Stadt Leverkusen, sondern sämtliche Kommunen. Daher wird das Thema auch im Verbund des Deutschen Städtetages diskutiert. Und die Rechtsabteilung der Bezirksregierung Köln befindet sich weiterhin in einer umfangreichen Prüfung der Thematik, um mögliche Lösungen für die juristische Problemlage zu finden. Um die Genehmigung solcher Wettvermittlungsstellen schnellstmöglich wieder an die flächendeckende Erteilung von Konzessionen zu binden und damit auch die bestehenden rechtlichen Vorgaben zur Konzessionserteilung nutzen zu können, arbeitet das Land Hessen, wie oben bereits erwähnt, derzeit an einer für alle Bundesländer geltenden Lösung. Das Verfahren bleibt abzuwarten.

Aus Sicht der vor Ort zuständigen Kommunalbehörden ist es zwingend erforderlich, wirksame Rechtsinstrumente zu haben, die die Begrenzung und gegebenenfalls Untersagung solcher Einrichtungen ermöglichen.

Die Bezirksregierung Köln weist auf eine kürzlich veröffentlichte neue Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2020, Aktenzeichen: 4 A 2089/17) hin, die unter Umständen eine Untersagung der Wettannahmestelle am Friedrich-Ebert-Platz ermöglicht, wenn besondere Einzelfallvoraussetzungen vorliegen. Die hierzu bestehenden Rückfragen werden derzeit mit der Bezirksregierung Köln geklärt.

Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Recht und Ordnung und Bauaufsicht

Übersicht der Spielhallen in Leverkusen

Nr.	Firma / GF	Betriebsstätte	Stadtteil
1	Admiral Play GmbH	Adolf-Kaschny-Str. 8	Küppersteg
2	SFW Organisations GmbH	Adolf-Kaschny-Str. 17	Küppersteg
3	Bünzow OHG	Bahnhofstr.10	Opladen
4	Beku Automaten. GmbH	Bahnhofstr. 22	Opladen
5	Bilgili	Bahnhofstr. 24 - 26	Opladen
6	Habeth, Sergej	Berg. Landstr. 53	Schlebusch
7	Mehringdamm 65 GmbH	Bismarckstr. 251	Manfort
8	Nobel Germany Limited	Breidenbachstr.16	Wiesdorf
9	SFW Organisations GmbH	C.v.Ossietzky-Str. 29	Steinbüchel
10	Beku Automaten. GmbH	Dönhoffstr. 21	Wiesdorf
11	Bünzow OHG	Fr.Ebert-Platz 9	Wiesdorf
12	Fa. Playman GmbH	Fürstenbergstr.3	Opladen
13	Agirbas	Hardenbergstr. 55	Küppersteg
14	Bünzow OHG	Hardenbergstr. 28 - 30	Küppersteg
15	Spielcenter Play GmbH Bah	Heidestraße 26	Quettingen
16	Zlobinski	Julius-Doms-Str. 12	Küppersteg
17	Atas, Erhan	Kölner Str. 88	Opladen
18	Mehringdamm 65 GmbH	Mülheimer Str. 32a	Schlebusch
19	Bünzow OHG	Nobelstr.17	Wiesdorf
20	Nobel Germany Limited	Nobelstr. 19	Wiesdorf
21	Art Casino	Wiesdorfer Platz 6	Wiesdorf
22	Nobel Germany Limited	Wupperstr. 23	Rheindorf

Gewerbeliste

Firma	Phantasiename	Rechtsform	Inhaber	Beg.-Dat.	Anschrift der Betriebsstätte
tipscore GmbH		GmbH; auch gGmbH	Agirbas, Kenan	15.08.2020	Alkenrather Str. 5, DE-51377 Leverkusen
S.A.M.E. GmbH		n. eingetr. K.	Erkis, Tahir	01.05.2007	Bahnhofstr. 24-26, DE-51379 Leverkusen
		GmbH; auch gGmbH	Gül, Derya	01.09.2017	Bahnhofstr. 24, DE-51379 Leverkusen
XBet GmbH		e.K.; e.Kfm.; e.Kfr.	Gül, Zeynel Abidin	17.05.2018	Carl-von-Ossietzky-Str. 17, DE-51377 Leverkusen
		GmbH; auch gGmbH	Altinok, Murat	20.02.2015	Dönhoffstr. 47, DE-51373 Leverkusen
S.A.M.E. GmbH		n. eingetr. K.	Amin Qasso, Aiman	01.04.2019	Düsseldorfer Str. 3, DE-51379 Leverkusen
		n. eingetr. K.	Atas, Serhan	26.06.2020	Friedrich-Ebert-Platz 5L, DE-51373 Leverkusen
		n. eingetr. K.	Sarnulididis, Vassilios	01.11.2018	Gartenstr. 5, DE-51379 Leverkusen <i>Wettannahme, Wettbüro</i>
		n. eingetr. K.	Kaplan, Tayfur	07.08.2014	Hardenbergstr. 55, DE-51373 Leverkusen
		GmbH; auch gGmbH	Gül, Derya	01.12.2017	Hauptstr. 84, DE-51373 Leverkusen
SIPAN GmbH		GmbH; auch gGmbH	Aycicek, Faik	01.03.2016	Hauptstr. 87 b, DE-51373 Leverkusen
S.A.M.E. GmbH		GmbH; auch gGmbH	Gül, Derya	01.09.2014	Heinrich-von-Stephan-Str. 6, DE-51373 Leverkusen
S.A.M.E. GmbH		n. eingetr. K.	Gül, Hüseyin	01.08.2012	Herzogstr. 1 a, DE-51379 Leverkusen
		GmbH; auch gGmbH	Gül, Derya	01.09.2017	Kölner Str. 19-21, DE-51379 Leverkusen
tipscore GmbH		n. eingetr. K.	Agirbas, Celal	01.01.2019	Kölner Str. 76, DE-51379 Leverkusen
		n. eingetr. K.	Althoff, Ulrich	11.11.2008	Kölner Str. 112, DE-51379 Leverkusen
		GmbH; auch gGmbH	Agirbas, Kenan	15.06.2020	Küppersteiger Str. 5, DE-51373 Leverkusen
S.A.M.E. GmbH		n. eingetr. K.	Bedrosoglu, Ararat	09.07.2018	Manforter Str. 241, DE-51373 Leverkusen
		GmbH; auch gGmbH	Gül, Derya	05.03.2014	Mülheimer Str. 24-26, DE-51375 Leverkusen
S.A.M.E. GmbH		n. eingetr. K.	Makarimov, Krasimir	12.07.2018	Quettinger Str. 201, DE-51381 Leverkusen
		n. eingetr. K.	Bulut, Murat	02.05.2017	Schamhorststr. 1, DE-51377 Leverkusen